

Motion Gugger 22.3838 «Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt»

1. Ausgangslage

Grundsätzlich haben wir in der Schweiz mit dem Kartellgesetz (Artikel 5 Absatz 4) und der KFZ-Verordnung eine wettbewerbsfähige Situation für Garagisten. Die unternehmerische Freiheit und kartellrechtliche Überprüfbarkeit wird aber mit dem Agenturmodell ernsthaft gefährdet:

Vergleich	Klassisches Vertriebsmodell Kartellgesetz und KFZ-Verordnung finden Anwendung <i>Grund: KFZ-Händler sind Unternehmen gemäss KG.</i>	Echtes Agenturmodell Kartellgesetz und KFZ-Verordnung finden keine (!) Anwendung <i>Grund: KFZ-Agenten sind keine Unternehmen gemäss KG, sondern nur verlängerter Arm des ausländischen Herstellers.</i>
Wirkung für Händler	<ul style="list-style-type: none"> - Händler setzt die Preise (WEKO hatte bspw. Preisabsprachen bei VW verboten) - Parallelimporte möglich (WEKO hatte bspw. ein Verbot von Parallelimporten von BMW verboten [Bussgeld von CHF 150 Mio.]) - Händlermarge bleibt in der Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> - Hersteller bestimmt den Preis für die Schweiz (WEKO kann nicht intervenieren) - Verbot von Parallelimporten möglich (WEKO kann nicht intervenieren) - 80% der Händlermarge geht ins Ausland (Konzern), KFZ-Agent erhält lediglich Vermittlungsprovision

2. Klare Unterstützung des Nationalrats

Der Nationalrat hat die Motion Gugger 22.3838 in der Frühlingsession 2024 mit 141 Ja-Stimmen über alle Parteien hinweg angenommen. Neben dem Support im Parlament setzen sich die Sektionen des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz (AGVS) und der Schweizer Gewerbeverband (SGV) für die Motion ein.

3. Leitgedanken der Motion

- Der Hersteller *kann das Vertriebssystem frei wählen*, muss aber bei der Kündigung bisheriger Vertriebsverträge und vor Einführung eines Agenturmodells nachweisen, dass Letzteres für den Schweizer Handel *effizienter und wirtschaftlicher* ist.
- Die WEKO soll weiterhin sicherstellen, dass Händler von ausländischen Konzernen *nicht ausgebeutet* werden, und garantieren, dass die KMU ihre *Preise selbst bestimmen* können.
- Die Motion verhindert, dass KFZ-Garagen zu «Verkaufsagenten» degradiert werden und ihre *unternehmerische Freiheit* verlieren.
- Die Motion verhindert, dass durch ein unrentables Agenturmodell die KFZ-Branche und die Innovation geschwächt wird und die *Anzahl KFZ-Garagen um bis zu 30% abnimmt*.
- Die Motion verhindert, dass die *Händlermarge* von >5'000 KFZ-Händlern aufgrund des Agenturmodells ins Ausland transferiert und damit die *Profitabilität* für KMU verloren gehen.
- Mit der Motion wird *kein Händler benachteiligt*, sondern ein langfristig *gesundes Unternehmertum* in der Schweiz sichergestellt.

4. Warum die Motion vom Bundesrat zu Unrecht abgelehnt wird

- **# 1 Widerspruch des Bundesrates.** Durch die Ablehnung der Motion schränkt der Bundesrat die Anwendung seiner eigenen KFZ-Verordnung ein. Die Motion möchte im Gegenteil, dass die Verordnung für beide Vertriebssysteme gilt. Der Bundesrat lädt im Ergebnis die Hersteller ein, unter dem Radar des Kartellgesetzes und der WEKO zu fliegen.
- **# 2 Falsche Würdigung des Bundesrates.** Der Bundesrat beantragt Ablehnung, weil die Motion zu einer Einschränkung der freien Gestaltung des Vertriebssystems führen würde und damit Innovationen hemmen könnte. Die Ausführungen des Bundesrates sind offensichtlich falsch. Die Motion beschränkt in keiner Weise die Wahl des Vertriebssystems. Der Hersteller soll nur nachweisen, dass das gewählte Vertriebssystem für die Schweizer Volkswirtschaft effizient ist. Der Innovationswettbewerb wird dadurch vielmehr gefördert.
- **# 3 Falsche Würdigung des Bundesrates.** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung, weil die Motion zu einem Kontrahierungszwang führen würde. Es ist unverständlich, wie der Bundesrat zu dieser Annahme kommt. Im Gegenteil: Gemäss Motion entscheidet der Hersteller, welches Vertriebssystem er wählen will.